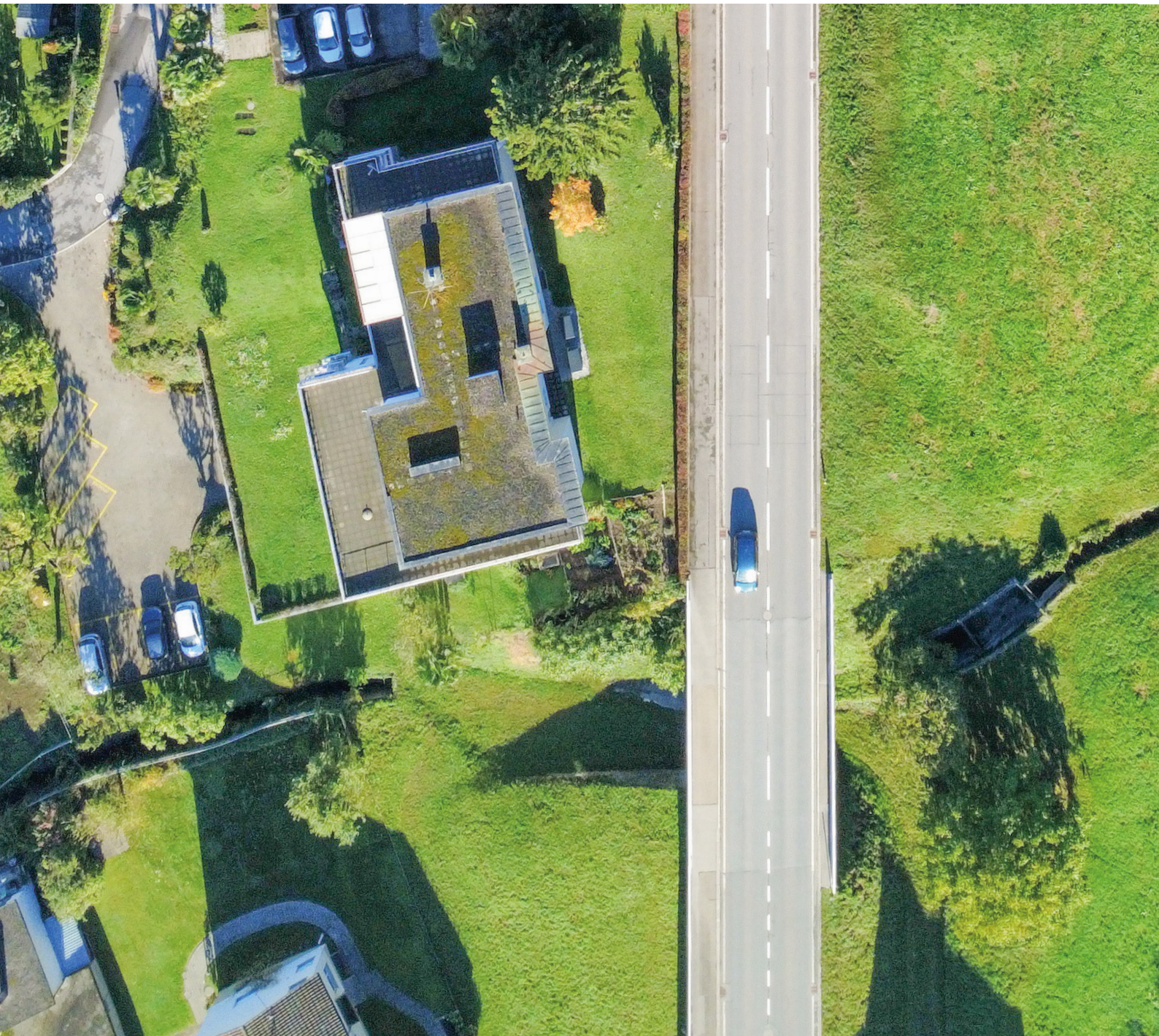
Gemeinde Weggis

REGLEMENT
STRASSEN

NOVEMBER 2026



STRASSENREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

Art. 2 Zweck

Art. 3 Erschliessungsrichtplan

Art. 4 Kompetenzdelegation

II. Einreihung

Art. 5 Strassenkategorien

III. Bau und Unterhalt

Art. 6 Regeln der Strassenbautechnik

Art. 7 Ausbaustandard

Art. 8 Beleuchtung

Art. 9 Werkleitungen und Schächte

Art. 10 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

Art. 11 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 12 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen

Art. 13 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen

Art. 14 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen

Art. 15 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen

Art. 16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen

Art. 17 Zusätzliche Finanzierungen und Beiträge für Privatstrassen

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

Art. 18 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch

Art. 19 Gebühren für die Sondernutzung

Art. 20 Verzicht und Befreiung

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 21 Abstände von neuen Bauten und Anlagen

Art. 22 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze

Art. 23 Abstände von Einfriedungen, Mauern, Bauten, Anlagen und Pflanzen

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24 Vollzug

Art. 25 Ausnahmen

Art. 26 Hängige Verfahren

Art. 27 Aufhebung von Vorschriften

Art. 28 Inkrafttreten

Anhang 1

Berechnung der beanspruchten Fläche nach Art. 19 Ziff. e

Die Einwohnergemeinde Weggis erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

2 Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 Erschliessungsrichtplan (§ 49 StrG)

Der Gemeinderat erlässt bei Bedarf einen kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 10a des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Art. 4 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)

1 Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen sowie vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch die Gemeindeverwaltung erteilt.

2 Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch die Gemeindeverwaltung erteilt.

II. EINREIHUNG

Art. 5 Strassenkategorien (§§ 4 ff. StrG)

1 In der Gemeinde Weggis bestehen folgende Strassenkategorien:
a. Kantonsstrassen[1],
b. Gemeindestrassen,
c. Güterstrassen,
d. Privatstrassen.

2 Diese Strassenkategorien sind in den §§ 6 ff. StrG umschrieben.

3 Die Gemeindestrassen und die Güterstrassen werden je in drei Klassen gemäss §§ 1a und 2 StrV eingeteilt.

4 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, der Güter- und der Privatstrassen ist der Gemeinderat.

5 Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

6 Die Zuteilung der Strassen der Gemeinde Weggis zu den Kategorien und Klassen ist aus dem Strassenverzeichnis ersichtlich.

III. BAU UND UNTERHALT

Art. 6 Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)

1 Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

2 Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 7 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

[1] Für die Kantonsstrassen gilt allein das kantonale Recht und ist der Vollständigkeit halber aufgeführt.

Art. 8 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten. Im Rahmen der regulären Erneuerung sollen Chancen zur Minimierung des Energiebedarfs und der Lichtverschmutzung genutzt werden.

Art. 9 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 10 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

1 Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

2 Die Massnahmen sollen bewirken, dass
a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 11 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

1 Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Absatz 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

2 Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

3 Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Absatz 2 der Umweltschutzverordnung (USV) festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

4 Bezüglich dem Zurückschneiden von Pflanzen, Bäumen, Sträuchern und Gebüschen entlang von Strassen und Wegen wird auf § 86 StrG verwiesen, wonach jeder Grundeigentümer zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet ist. Unterlässt er dies, wird diese Arbeit auf seine Kosten durch die Gemeinde veranlasst.

IV. FINANZIERUNG UND BEITRÄGE

Art. 12 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen (§§ 51 Abs. 2 und 82 Abs. 2 StrG)

Die Kosten für den Bau- und Unterhalt von Gemeindestrassen aller drei Klassen werden von der Gemeinde getragen.

Art. 13 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

1 Die Gemeinde leistet folgende Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen, je nach öffentlichem Interesse:
a. höchstens 30 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
b. höchstens 20 Prozent für Güterstrassen 2. Klasse,
c. höchstens 10 Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

2 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

3 Die Gemeindebeiträge gemäss Abs. 1 an die Güterstrassen können erhöht werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht, insbesondere bei Güterstrassen in Kombination mit Wanderwegen.

4 Der Anspruch auf die Beiträge der Gemeinde an den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen kann nur geltend gemacht werden, wenn die Gesuchsteller per Ende Mai ein Budget über die vorgesehenen Arbeiten des folgenden Jahres einreichen und der Gemeinderat schriftlich gestützt auf dieses Budget die Beiträge in Aussicht stellt.

5 Die Beiträge der Gemeinde an den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung der Güterstrassen werden nur aufgrund einer Zusammenstellung der tatsächlichen Kosten mit Abrechnung per 31. Dezember geleistet. Diese Abrechnung ist bis Ende Mai des folgenden Jahres an den Gemeinderat einzureichen. Die Auszahlung der Beiträge der Gemeinde erfolgt im dritten Quartal des folgenden Jahres.

Art. 14 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)

1 Bei öffentlichem Interesse insbesondere bei Gütertrassen in Kombination mit Wanderwegen kann die Gemeinde bis maximal 20% an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt leisten.

2 Die Gemeinde kann den Winterdienst auf Güterstrassen ganz oder teilweise selbst ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

3 Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 13.

Art. 15 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)

1 Erstellt die Gemeinde als Eigentümerin oder Dienstbarkeitsberechtigte eine Güterstrasse, hat sie von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Baukosten von mindestens 10 Prozent im Berggebiet, 15 Prozent in der voralpinen Hügelzone und 20 Prozent im Talgebiet zu erheben.

2 Die Kosten für den Unterhalt der genannten Strassen werden von der Gemeinde getragen.

3 Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge gemäss Abs. 1 herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

Art. 16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

1 Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Privatstrassen Beiträge bis 50 Prozent leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

2 Die Gemeinde kann die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen, wie beispielsweise Beleuchtung, Winterdienst gemäss § 81 StrG und Reinigung ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selbst ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

3 Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 13.

Art. 17 Zusätzliche Finanzierungen und Beiträge für Privatstrassen

Zusätzliche Finanzierungen und Beiträge für Privatstrassen, die zugleich als öffentliche Wanderwege genutzt werden, regeln die Gemeinde und die Eigentümerschaft in einer separaten Vereinbarung.

V. GEBÜHREN FÜR DEN GESTEIGERTEN GEMEINGEBRAUCH UND DIE SONDERNUTZUNG DER GEMEINDESTRASSEN UND DER ÖFFENTLICHEN GÜTERSTRASSEN

Art. 18 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)

1 Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen kann eine Gebühr verlangt werden. Sie beträgt für

a. Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen	Fr. 0.10 bis 0.50 pro m² und Tag,
b. Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage	Fr. 20.– bis 120.– pro m² und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.–,
c. Kehrichtcontainer	Fr. 100.– bis 375.– pro Container und Jahr,
d. Schaukästen	Fr. 100.– bis 600.– pro Jahr,
e. Trottoirwirtschaften und Boulevardrestaurants, je nach Lage Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m². Für zusätzlich genutzte m² beträgt die Gebühr 50 Prozent und ab 300 m² 25 Prozent des Ansatzes pro m² und Jahr.	Fr. 20.– bis 100.– pro m² und Jahr,
f. Verkaufsstände, je nach Lage	Fr. 100.– bis 500.– pro m² und Jahr,
g. alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und von öffentlichen Güterstrassen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten	Fr. 2.50 bis 12.– pro m² und Tag.

2 Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise von 106.9 Indexpunkten vom Dezember 2025 (Dezember 2020 = 100) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 10 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

Art. 19 Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen kann eine einmalige Gebühr verlangt werden. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Landwerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert) oder einer pauschal festgelegten Gebühr pro Laufmeter. In der Regel wird der Landwert anhand der kantonal verfügbaren Daten für die Landwerte zu Steuerzwecken ermittelt. Die Gebühr beträgt

a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss,
b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswerts,
c. in den übrigen Geschossen:
 für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss,
d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswerts,
e. für dauerhafte Anker unter Niveau Fr. 60 pro Laufmeter und für provisorische Anker unter Niveau Fr. 30 pro Laufmeter (Berechnung gemäss Anhang 1),

insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswerts.

Art. 20 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

1 Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn
 a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
 b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
 c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
 d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

2 Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

VI. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

Art. 21 Abstände von neuen Bauten und Anlagen

Die Abstände von neuen Bauten und Anlagen richten sich nach § 84 StrG.

Art. 22 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

a. Unterniveaubauten, unterirdische Bauten,
b. Ein-/Ausfahrten von unterirdischen Garagen,
c. Überdachungen, Gartenhäuschen, gedeckte Velo- und Containerunterstände sowie gedeckte Gartensitzplätze,
d. Balkone,
e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
f. Wärmedämmung für bestehende Bauten,
g. thermische Solaranlagen und/oder Photovoltaik-Anlagen an Fassaden,
h. Abstellflächen, Garagenvorplätze, Zufahrten,
i. Stützmauern und Böschungen,
j. öffentliche Einrichtungen gemäss § 134 PBG.

Art. 23 Abstände von Einfriedungen, Mauern, Bauten, Anlagen und Pflanzen

1 Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

2 Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen und die Höhe einschränken, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Dafür notwendig Bedingungen kann er in einer Verordnung regeln.

Art. 25 Ausnahmen

1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 26 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 27 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden Art. 1–10 sowie Art. 30–33 des Strassen-, Parkplatz- und Gebührenreglement vom 24. November 2002 aufgehoben.

Art. 28 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 20207 in Kraft.

GEMEINDERAT WEGGIS

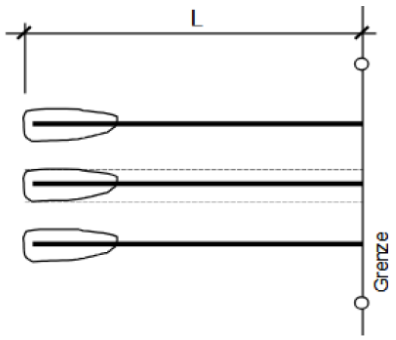
Roger Dähler	Godi Marbach
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom ...

ANHANG 1

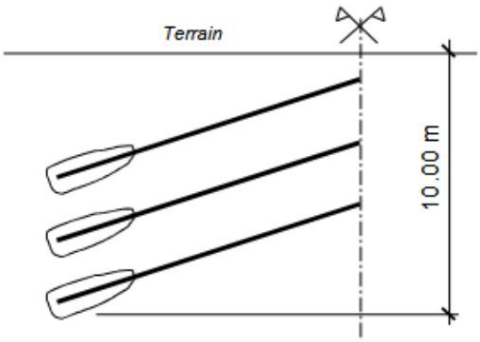
Berechnung der Gebühren für Anker nach Art. 19 Ziff. e

Grundriss



Gebührenberechnung:
Anzahl Anker x L in Meter x Fr. 60.– (dauerhaft)
oder Fr. 30.– (temporär)

Schnitt



Anker ab 10 m Tiefe unter Terrain werden nicht berechnet